

Jahresbericht 2014 der OÖ. Ferngas Netz GmbH gemäß § 106 Abs 2 Z 4 GWG 2011

# **Jahresbericht 2014**

der

# **OÖ. Ferngas Netz GmbH**

gemäß § 106 Abs 2 Z 4 GWG 2011  
(zuletzt in der Fassung BGBl I 2011/107)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Organisatorisches</b>	<b>2</b>
<b>2. Getroffene Maßnahmen im Rahmen der Gleichbehandlung</b>	<b>2</b>
2.1. Gleichbehandlungsprogramm	2
2.2. Gleichbehandlungsmanagement	2
2.2.1. Schulungsmaßnahmen	2
2.2.2. Öffentlichkeitsarbeit	3
2.2.3. Vertragsmanagement	3
2.2.4. Jährlicher Hinweis auf den Verhaltenskodex	3
<b>3. Sicherstellung der Unterscheidbarkeit zwischen Netzbetreiber und integriertem Versorger durch den Kunden</b>	<b>3</b>
<b>4. Sicherstellung der vertraulichen Behandlung von wirtschaftlich sensiblen Informationen (Sanktionen, disziplinarische Maßnahmen)</b>	<b>4</b>
<b>5. Ausblick</b>	<b>4</b>

## **1. Organisatorisches**

Der Jahresbericht 2014 bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2013/2014.

Die Eigentümerstruktur der OÖ. Ferngas Netz GmbH ist unverändert geblieben und ist diese daher weiterhin eine 100%-Tochtergesellschaft der Oberösterreichische Ferngas Aktiengesellschaft. Die OÖ. Ferngas Netz GmbH ist nach wie vor als Schwestergesellschaft zur Vertriebsgesellschaft OÖ. Gas-Wärme GmbH eingerichtet.

Im Laufe des Geschäftsjahres 2013/2014 hat sich jedoch die Eigentümerstruktur der Oberösterreichische Ferngas Aktiengesellschaft verändert und zwar dahingehend, dass diese nunmehr zu 100 % im Eigentum der Energie AG Oberösterreich steht, wobei die Anteile einerseits direkt von der Energie AG Oberösterreich und andererseits von der Energie AG Oberösterreich Service- und Beteiligungsverwaltungs-GmbH – einer 100%-Tochtergesellschaft der Energie AG Oberösterreich – gehalten werden.

Als Gleichbehandlungsbeauftragter ist weiterhin Mag. Dominic Plecr PLL.M. PMSc bestellt, der als Jurist in der Abteilung Recht & Liegenschaftsservice der OÖ. Ferngas Netz GmbH tätig ist.

## **2. Getroffene Maßnahmen im Rahmen der Gleichbehandlung**

### **2.1. Gleichbehandlungsprogramm**

Das Gleichbehandlungsprogramm sowie die dieses umsetzende interne Richtlinie „Diskriminierungsfreies Verhalten im liberalisierten Erdgasmarkt“ sind unverändert aufrecht.

Durch die unter 2.2.1. genannten Schulungsmaßnahmen sowie der Einbeziehung des Gleichbehandlungsbeauftragten bei kundenrelevanten Vorhaben wird die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogrammes sichergestellt. Die Überwachung des Gleichbehandlungsprogrammes erfolgt durch stichprobenartige Überprüfung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten.

### **2.2. Gleichbehandlungsmanagement**

#### **2.2.1. Schulungsmaßnahmen**

Durch die Abteilungsleiter der OÖ. Ferngas Netz GmbH – sowie durch deren Dienstleister, sofern erforderlich – erfolgt jährlich ein Hinweis auf den Inhalt der internen Richtlinie 4 samt schriftlich dokumentierten Verhaltenskodex, in dem das Verhalten bei Versorgerwechsel, Datenaustausch, Datenzugriff sowie gegenüber Netzbenutzern zusammengefasst ist.

Durch diesen Hinweis bzw. die Information über den Inhalt dieser Unterlagen wird ein entsprechender Schulungs- und Sensibilisierungseffekt erzielt.

Darüber hinaus wird von MitarbeiterInnen der Netzgesellschaft jährlich eine Schulungsveranstaltung über die Grundlagen der Gaswirtschaft abgehalten, bei der unter anderem

Jahresbericht 2014 der OÖ. Ferngas Netz GmbH gemäß § 106 Abs 2 Z 4 GWG 2011

auch auf die Gleichbehandlungsthematik eingegangen wird. Für neue MitarbeiterInnen der Unternehmensgruppe der Oberösterreichische Ferngas Aktiengesellschaft, insbesondere der OÖ. Ferngas Netz GmbH, gibt es eine Empfehlung zur Teilnahme an dieser Veranstaltung, der in der Praxis auch nachgekommen wird.

Bei Bedarf erfolgt auch eine entsprechende Information bzw. Schulung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten.

#### 2.2.2. Öffentlichkeitsarbeit

Insbesondere im Zusammenhang mit Internetauftritt, Kundenmailings, Werbemaßnahmen und Presseaktivitäten wurde vorab eine Abstimmung hinsichtlich der Diskriminierungsfreiheit der getroffenen Maßnahmen mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten durchgeführt.

Auf der Website der OÖ. Ferngas Netz GmbH ist das Gleichbehandlungsprogramm sowie eine Kontaktadresse für Fragen der Gleichbehandlung veröffentlicht.

#### 2.2.3. Vertragsmanagement

Insbesondere bei der Gestaltung von Vertragsentwürfen bzw. bei der Abwicklung von Verträgen wurde vom Gleichbehandlungsbeauftragten auf den Aspekt der Nichtdiskriminierung besonderes Augenmerk gelegt.

#### 2.2.4. Jährlicher Hinweis auf den Verhaltenskodex

Die Vornahme des jährlichen Hinweises auf den Verhaltenskodex wurde dem Gleichbehandlungsbeauftragten von den relevanten Stellen schriftlich nachgewiesen.

### **3. Sicherstellung der Unterscheidbarkeit zwischen Netzbetreiber und integriertem Versorger durch den Kunden**

Die OÖ. Ferngas Netz GmbH und die Vertriebsschwestergesellschaft OÖ. Gas-Wärme GmbH sind sowohl aufgrund ihrer Firma als auch ihres Logos eindeutig unterscheidbar und ist eine diesbezügliche Verwechslung ausgeschlossen. Die Unterscheidungsmerkmale liegen einerseits im jeweils völlig unterschiedlichen Firmenwortlaut und andererseits in den drei verschiedenen Schriftarten, in denen die Logos gestaltet sind. Die Verwendung der Groß- bzw. der Kleinschreibung in den Logos ist ein weiteres deutliches Unterscheidungsmerkmal. Die OÖ. Ferngas Netz GmbH und die OÖ. Gas-Wärme GmbH treten nicht unter einer einheitlichen Dachmarke auf. Seit dem Geschäftsjahr 2012/13 verfügt die OÖ. Ferngas Netz GmbH zudem über ein adaptiertes Logo, das einer noch deutlicheren Unterscheidung dient (siehe dazu das im gegenständlichen Jahresbericht verwendete Logo).

Darüber hinaus verfügen beide Unternehmen über jeweils eigene Telefonnummern sowie Hotlines. Weiters hat jedes Unternehmen einen eigenständigen Internetauftritt über eine eigene Homepage.

#### **4. Sicherstellung der vertraulichen Behandlung von wirtschaftlich sensiblen Informationen (Sanktionen, diszipliniäre Maßnahmen)**

Für die OÖ. Ferngas Netz GmbH gelten all jene Daten als vertraulich, zu deren Geheimhaltung sie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist. Insbesondere sind durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 sowie der darauf basierenden Verordnungen und die geltenden (sonstigen) Marktregeln die Datenweitergabe, Datenveröffentlichung und Datengeheimhaltung zwischen den Marktteilnehmern in entsprechender Weise geregelt. Die OÖ. Ferngas Netz GmbH geht davon aus, dass die in den Marktregeln definierten Datenaustauschprozesse die Schutz- und Informationserfordernisse (wirtschaftlich sensibel bzw. vorteilhaft) bereits entsprechend respektieren und berücksichtigen.

Eine Weitergabe von Daten/Informationen erfolgt daher nur in Übereinstimmung mit den soeben angeführten Vorschriften. Zudem ist ein auf Rollen basierendes Zugriffsberechtigungskonzept im SAP vorhanden.

Bei Verstoß gegen die vertrauliche Behandlung von wirtschaftlich sensiblen bzw. vorteilhaften Daten oder gegen die interne Richtlinie 4 „Diskriminierungsfreies Verhalten im liberalisierten Erdgasmarkt“ drohen die gleichen Sanktionen bzw. diszipliniären Maßnahmen, wie bei sonstigen arbeitsrechtlichen Verfehlungen/Verstößen, in Abhängigkeit der Schwere des Verstoßes. Jedenfalls wird mit den betroffenen MitarbeiterInnen die zukünftige Handlungsweise in gleichgelagerten Fällen erörtert.

Im Jahr 2014 sind keine Problemfälle im Zusammenhang mit den Regelungen des Gleichbehandlungsprogrammes bzw. dessen interner Umsetzung in der Richtlinie 4 „Diskriminierungsfreies Verhalten im liberalisierten Erdgasmarkt“ aufgetreten und mussten deshalb auch keine Sanktionen ergriffen werden.

#### **5. Ausblick**

Die OÖ. Ferngas Netz GmbH und die Netz Oberösterreich GmbH sind dabei die Zusammenführung der Netze in der Netz Oberösterreich GmbH durchzuführen. Eine solche Zusammenführung und die damit verbundene Wandlung zu einem Kombinationsnetzbetreiber werden neben organisatorischen Herausforderungen auch Auswirkungen auf die Gestaltung der Gleichbehandlungsthematik haben. Es wird daher jedenfalls eine Anpassung der bestehenden Richtlinien und Programme vorzunehmen sein. Zudem ist eine Zusammenführung der Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten im Sinne des GWG und als Gleichbehandlungsverantwortlichen im Sinne des EIWOG in einer Person angedacht.